
Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2200934	Gesamt: pdf	07.07.2020

Bebauungsplan „Lehen II – 3. Änderung“ in Friolzheim
– Artenschutzrechtliche Untersuchung –

Auftraggeber **Gemeinde Friolzheim**

Anzahl der Seiten: 23

INHALT:		Seite
1	Veranlassung	4
2	Rechtliche Grundlagen.....	5
3	Angaben zur Methodik	6
4	Ergebnisse der Übersichtsuntersuchungen	6
4.1	Flurstück Nr. 471/2 – Lehenstr. 22	8
4.2	Flurstück Nr. 472/1 – Lehenstr. 24	10
4.3	Flurstück Nr. 473/2 – Lehenstr. 30	12
4.4	Flurstück Nr. 474/1 – Lehenstr. 32	14
4.5	Flurstück Nr. 474/2 – Lehenstr. 34	16
4.6	Flurstück Nr. 475/1 – Lehenstr. 36	18
5	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	21
5.1	Mögliches Artenspektrum	21
5.2	Bewertung.....	21
6	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	22

TABELLEN:		
Tabelle 1:	Steckbrief Lehenstr. 22	8
Tabelle 2:	Steckbrief Lehenstr. 24	10
Tabelle 3:	Steckbrief Lehenstr. 30	12
Tabelle 4:	Steckbrief Lehenstr. 32	14
Tabelle 5:	Steckbrief Lehenstr. 34	16
Tabelle 6:	Steckbrief Lehenstr. 36	18

ABBILDUNGEN:	Seite
Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Untersuchungsbereichs	4
Abbildung 2: Luftbild mit Lage des Untersuchungsbereichs	7
Abbildung 3: Lehenstr. 22, Blickrichtung nach Südwesten	8
Abbildung 4: Lehenstr. 22, Nutzgarten hinter dem Wohnhaus, Blickrichtung nach Norden	9
Abbildung 5: Lehenstr. 22, südlicher Grundstücksbereich mit Garagen und plattenbelegter Rangierfläche, Blickrichtung nach Südwesten	9
Abbildung 6: Lehenstr. 24, Blickrichtung nach Südwesten	10
Abbildung 7: Lehenstr. 24, Gartenübersicht, Blickrichtung nach Südosten	11
Abbildung 8: Lehenstr. 24, Detailaufnahmen – Bestandsbäume ohne Höhlen	11
Abbildung 9: Lehenstr. 30, Blickrichtung nach Süden	12
Abbildung 10: Lehenstr. 30, Gartenübersicht, Blickrichtung nach Südosten	13
Abbildung 11: Lehenstr. 30, Südostecke des Gartens mit Spielgeräten und Kleintierhaltung, künstliche Nisthilfen für Vögel und Insekten am Zaun, Blickrichtung nach Osten	13
Abbildung 12: Lehenstr. 32, Blickrichtung nach Südwesten	14
Abbildung 13: Lehenstr. 32, Gartenübersicht, Blickrichtung nach Südosten	15
Abbildung 14: Lehenstr. 32, Detailaufnahme – Nisthilfe	15
Abbildung 15: Lehenstr. 34, Blickrichtung nach Südwesten	16
Abbildung 16: Lehenstr. 34, Beete an der Westseite des Wohnhauses, Blickrichtung nach Norden	17
Abbildung 17: Lehenstr. 34, Gartenübersicht, Blickrichtung nach Süden	17
Abbildung 18: Lehenstr. 36, Blickrichtung nach Südwesten	18
Abbildung 19: Lehenstr. 36, Garagenanbau auf der Südseite des Wohn- und Geschäftshauses, Blickrichtung nach Nordwesten	19
Abbildung 20: Lehenstr. 36, Übersicht Nutzgarten, Blickrichtung nach Norden	19
Abbildung 21: Lehenstr. 36, Südostecke des Gartens mit Spielgeräten, Blickrichtung nach Süden	20
Abbildung 22: Lehenstr. 36, Detailaufnahme – Nisthilfe für Insekten	20

ANHANG:

Quellen- und Literaturverzeichnis

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG [4]) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [6], [7].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Angaben zur Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Ortsbegehung zur Ermittlung der Lebensraumpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 22.04.2020 eine Geländebegehung durchgeführt. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tier- und Pflanzenarten herangezogen. Grundsätzlich werden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten als wertgebend betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Nach einer Voreinschätzung des Untersuchungsgebiets, lässt sich im vorliegenden Fall das relevante Artenspektrum auf die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel absichten. Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen (bestehendes, innerorts gelegenes Wohngebiet) und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist hier ein Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten.

Die bei der Begehung erkennbaren Habitatstrukturen an den Bestandsgebäuden und innerhalb der zugehörigen Gartenflächen wurden aufgenommen und analysiert. Auf dieser Grundlage können das grundsätzliche Vorgehen bei einer Umnutzung sowie ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geplant werden.

Hinweis:

Da die Hauptgebäude aktuell bewohnt sind, fand keine Begehung im Gebäudeinneren statt.

4 Ergebnisse der Übersichtsuntersuchungen

Das Plangebiet liegt zentrumsnah in Friolzheim, nördlich von Rathaus, Marktplatz und Kirche (s. Abbildung 1 und Abbildung 2). Mit einer mittleren Höhe von ca. +455 m ü. NN, steigt das Gelände leicht von Südwesten nach Nordosten an. Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 0,8 ha.

Die Grundstücke im Untersuchungsbereich sind bereits bebaut. Bei den meisten Gebäuden handelt es sich um Mehrfamilienhäuser mit Wohnnutzung. Zumeist befinden sich Garagengebäude, mit unmittelbarem Straßenzugang, direkt neben den Wohnhäusern. Zu allen betrachteten Grundstücken gehören großzügige Freiflächen weitgehend mit Gartennutzung. Daneben sind dort kleinere Einzelgebäude (Gartenhäuschen, Geräteschuppen, weitere Garagen) vorhanden.

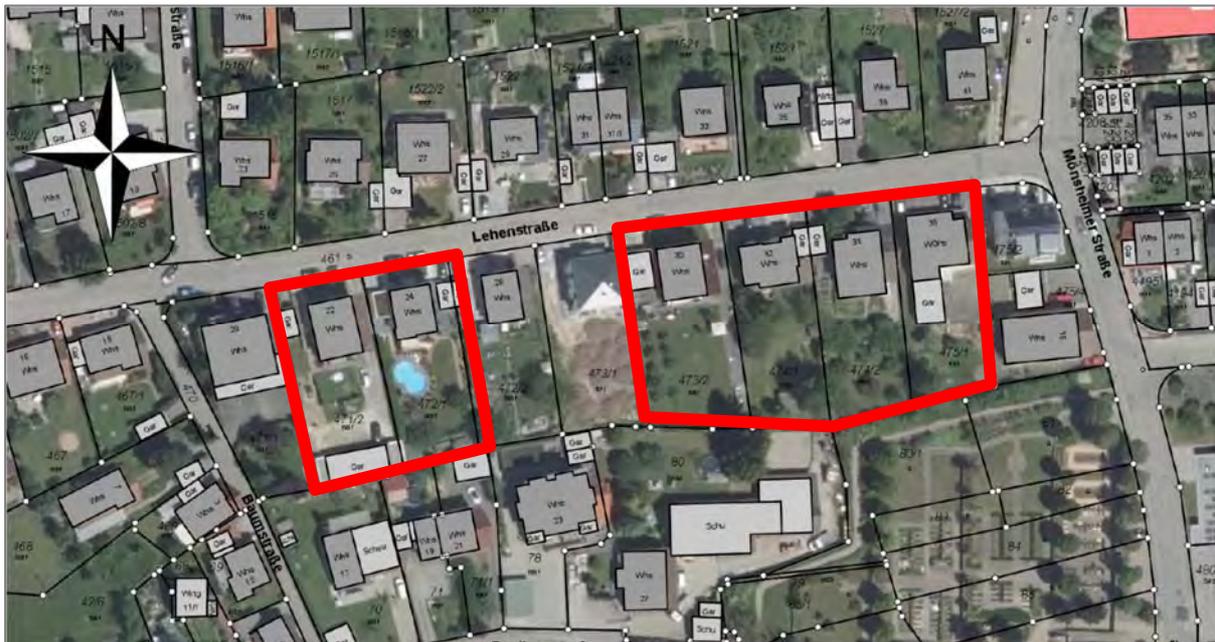


Abbildung 2: Luftbild mit Lage des Untersuchungsbereichs
(Plangrundlage: Gemeinde Frielzheim, 2020 [3])

Die Ergebnisse der Begehung, die Bewertung hinsichtlich des Artenschutzes und die abgeleiteten Empfehlungen sind nachfolgend flurstücksbezogen aufgeführt.

Nachdem bei der grundlegenden Daten- und Informationsauswertung, im vorliegenden Fall der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse nicht grundsätzlich auszuschließen ist, wurden dabei insbesondere diese Tiergruppen berücksichtigt.

4.1 Flurstück Nr. 471/2 – Lehenstr. 22

Für dieses Flurstück liegt ein Antrag auf Vergrößerung des Baufensters vor.

Bebauung	Freifläche	Habitatpotenzial und Nutzung	Maßnahmenempfehlung
unterkellertes Mehrfamilienhaus	Vorgarten mit Zierrasen und Ziersträuchern	Habitatstrukturen (z. B. Dachvorsprünge) vorhanden	Entfernen von Gehölzen während des Winterhalbjahrs (Oktober bis Februar) vor relevanten Gebäudeveränderungen/Abriss: zeitnah erneute Besatz-/Nutzungsprüfung
Dachboden verm. ausgebaut, separate Garage	Nutzgarten hinter dem Haus mit einzelnen (Spalier-) Gehölzen sowie mit Platten befestigter Hinterhof mit Garagen	kleine Gartenbereiche mit geringem Lebensraumpotenzial	
bewohnt		keine Hinweise auf Nistplätze an Gebäudefassaden und Gehölzen, keine dauerhaften Einflugmöglichkeiten kein Hinweis auf andauernde Nutzung durch Vögel/Fledermäuse	

Tabelle 1: Steckbrief Lehenstr. 22



Abbildung 3: Lehenstr. 22, Blickrichtung nach Südwesten
 (Foto: HPC AG, 22.04.2020)



Abbildung 4: Lehenstr. 22, Nutzgarten hinter dem Wohnhaus, Blickrichtung nach Norden
(Foto: HPC AG, 22.04.2020)



Abbildung 5: Lehenstr. 22, südlicher Grundstücksbereich mit Garagen und plattenbelegter Rangierfläche, Blickrichtung nach Südwesten
(Foto: HPC AG, 22.04.2020)

4.2 Flurstück Nr. 472/1 – Lehenstr. 24

Bebauung	Freifläche	Habitatpotenzial und Nutzung	Maßnahmenempfehlung
unterkellertes Einfamilienhaus Dachboden aus- gebaut, zwei Ga- ragen bewohnt	Vorgarten mit Zier- rasen und Jung- bäumen Nutzgarten hinter dem Haus mit Swimmingpool und Gartenhäuschen, Gehölzbestand mit Einzelbäumen ohne Höhlenpoten- zial Störungen durch Freizeitaktivität	Habitatstrukturen (z. B. Dach- vorsprünge, Gehölzbestand) vorhanden künstliche Nisthilfe für Insekten an Gartenhäuschen keine Hinweise auf Nistplätze an Gebäudefassaden und Ge- hölzen, keine dauerhaften Ein- flugmöglichkeiten ins Wohnge- bäude, kein Höhlenpotenzial im Gehölzbestand kein Hinweis auf andauernde Nutzung durch Vögel/Fleder- mäuse <u>Anwohneraussage:</u> im Gartenbereich Beobachtun- gen von abendlichem Fleder- mausüberflug	Entfernen von Gehölzen während des Winterhalb- jahrs (Oktober bis Februar) vor relevanten Gebäude- veränderungen/Abriss und Gehölzrodungen: zeitnah erneute Besatz-/ Nutzungsprüfung

Tabelle 2: Steckbrief Lehenstr. 24



Abbildung 6: Lehenstr. 24, Blickrichtung nach Südwesten
 (Foto: HPC AG, 22.04.2020)



Abbildung 7: Lehenstr. 24, Gartenübersicht, Blickrichtung nach Südosten
(Foto: HPC AG, 22.04.2020)



Abbildung 8: Lehenstr. 24, Detailaufnahmen – Bestandsbäume ohne Höhlen
(Foto: HPC AG, 22.04.2020)

4.3 Flurstück Nr. 473/2 – Lehenstr. 30

Für dieses Flurstück liegt ein Antrag auf Flurstücksteilung und zusätzliche Bebauung mit einem Einfamilienwohnhaus vor.

Bebauung	Freifläche	Habitatpotenzial und Nutzung	Maßnahmenempfehlung
unterkellertes Mehrfamilienhaus	Vorgarten mit Zierrasen, Heckenzaun-Abschnitt	Habitatstrukturen vorhanden (z. B. Dachvorsprünge, strukturreicher Gehölzbestand)	Entfernen von Gehölzen während des Winterhalbjahrs (Oktober bis Februar) Erhalt der Vogelkästen (Umhängen) vor relevanten Gebäudeveränderungen/Abriss und Gehölzrodungen: zeitnah erneute Besatz-/Nutzungsprüfung
Dachboden ausgebaut, separate Garage	Nutzgarten hinter dem Haus mit zwei Gartenhäuschen, Rasenfläche und gut strukturiertem Obstbaumbestand (Halbstämme, Stammspalten, Astlöcher und ausgeprägte Rindenspalten, keine Stammhöhlen)	künstliche Nisthilfen für Vögel und Insekten am Gartenzaun keine weiteren Hinweise auf Nistplätze an Gebäudefassaden und Gehölzen, keine dauerhaften Einflugmöglichkeiten ins Wohngebäude, kein Höhlenpotenzial im Gehölzbestand	
bewohnt	Störungen durch Spielbereich	aktuell kein Hinweis auf andauernde Nutzung durch Vögel/Fledermäuse	

Tabelle 3: Steckbrief Lehenstr. 30



Abbildung 9: Lehenstr. 30, Blickrichtung nach Süden
 (Fotos: HPC AG, 22.04.2020)



Abbildung 10: Lehenstr. 30, Gartenübersicht, Blickrichtung nach Südosten
(Foto: HPC AG, 22.04.2020)



Abbildung 11: Lehenstr. 30, Südostecke des Gartens mit Spielgeräten und Kleintierhaltung, künstliche Nisthilfen für Vögel und Insekten am Zaun, Blickrichtung nach Osten
(Foto: HPC AG, 22.04.2020)

4.4 Flurstück Nr. 474/1 – Lehenstr. 32

Bebauung	Freifläche	Habitatpotenzial und Nutzung	Maßnahmenempfehlung
unterkellertes Mehrfamilienhaus Dachboden verm. ausgebaut, separate Garage bewohnt	teilversiegelte Pkw-Stellplätze und Zierbeet mit Steinbelag vor dem Haus Nutzgarten hinter dem Haus mit Gartenhäuschen und Gartenschuppen, Rasenfläche und gut strukturiertem Baumbestand (Stamm- und Rindenspalten, Astlöcher, keine Stammhöhlen) Störungen durch Spielbereich	Habitatstrukturen vorhanden (z. B. Dachvorsprünge, strukturreicher Gehölzbestand) künstliche Nisthilfe für Vögel im Baumbestand keine weiteren Hinweise auf Nistplätze an Gebäudefassaden und Gehölzen, keine dauerhaften Einflugmöglichkeiten ins Wohngebäude, kein Höhlenpotenzial im Gehölzbestand Vogelaktivität im Gehölzbestand beobachtet, aber aktuell kein Hinweis auf andauernde Nutzung durch Vögel/Fledermäuse	Entfernen von Gehölzen während des Winterhalbjahrs (Oktober bis Februar) Erhalt der Vogelkästen (Umhängen) vor relevanten Gebäudeveränderungen/Abriss und Gehölzrodungen: zeitnahe erneute Besatz-/Nutzungsprüfung

Tabelle 4: Steckbrief Lehenstr. 32



Abbildung 12: Lehenstr. 32, Blickrichtung nach Südwesten
 (Foto: HPC AG, 22.04.2020)



Abbildung 13: Lehenstr. 32, Gartenübersicht, Blickrichtung nach Südosten
(Foto: HPC AG, 22.04.2020)

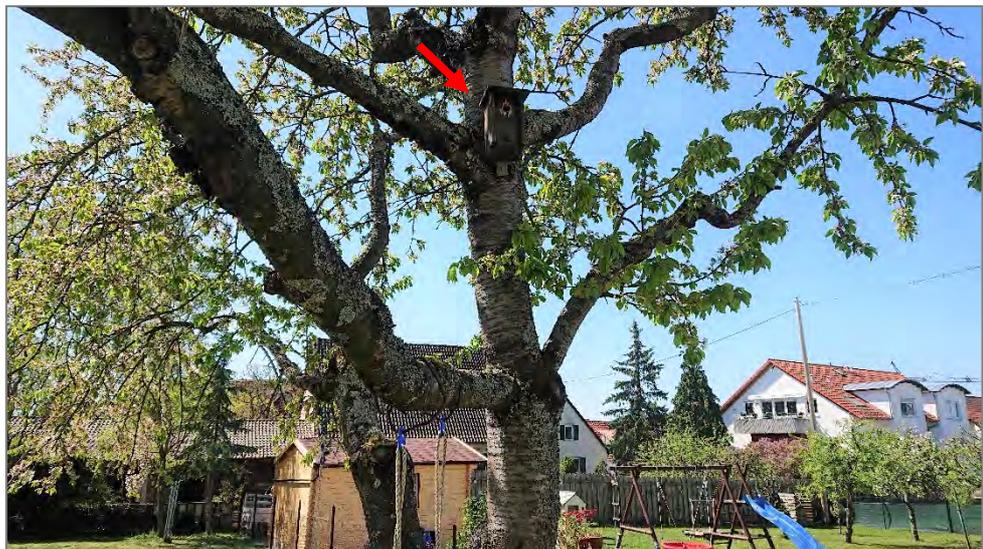


Abbildung 14: Lehenstr. 32, Detailaufnahme – Nisthilfe
(Foto: HPC AG, 22.04.2020)

4.5 Flurstück Nr. 474/2 – Lehenstr. 34

Bebauung	Freifläche	Habitatpotenzial und Nutzung	Maßnahmenempfehlung
unterkellertes Mehrfamilienhaus	Vorgarten mit kleinem Teich und Baumbestand	Habitatstrukturen (z. B. Dachvorsprünge, strukturreicher Gehölzbestand) vorhanden	
Dachboden nicht ausgebaut, separate Garage	Nutzgarten mit Beeten an der Gebäudewestseite	keine Hinweise auf Nistplätze an Gebäudefassaden und Gehölzen, keine dauerhaften Einflugmöglichkeiten ins Wohngebäude, kein Höhlenpotenzial im Gehölzbestand	Entfernen von Gehölzen während des Winterhalbjahrs (Oktober bis Februar)
bewohnt	hinter dem Haus Rasenfläche und gut strukturiertem (Obst-)Baumbestand (Astlöcher und tief ausgeprägte Rindenspalten, keine Stammhöhlen)	Vogelaktivität im Gehölzbestand vor und hinter dem Wohnhaus beobachtet, aber aktuell kein Hinweis auf andauernde Nutzung durch Vögel/Fledermäuse <u>Anwohneraussage:</u> im Gartenbereich Beobachtungen von Eulenüberflug und Vogelnisttätigkeiten im Vorgarten	vor relevanten Gebäudeveränderungen/Abriss und Gehölzrodungen: zeitnahe erneute Besatz-/Nutzungsprüfung

Tabelle 5: Steckbrief Lehenstr. 34



Abbildung 15: Lehenstr. 34, Blickrichtung nach Südwesten
 (Foto: HPC AG, 22.04.2020)



Abbildung 16: Lehenstr. 34, Beete an der Westseite des Wohnhauses, Blickrichtung nach Norden
(Foto: HPC AG, 22.04.2020)



Abbildung 17: Lehenstr. 34, Gartenübersicht, Blickrichtung nach Süden
(Foto: HPC AG, 22.04.2020)

4.6 Flurstück Nr. 475/1 – Lehenstr. 36

Bebauung	Freifläche	Habitatpotenzial und Nutzung	Maßnahmenempfehlung
unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit Fahrschule im EG	Vorplatz, seitliche Zufahrt und Garagenvorplatz im Hinterhof sind teilweise versiegelt (Knochensteine)	Habitatstrukturen (z. B. Dachvorsprünge, Gehölzbestand) vorhanden künstliche Nisthilfe für Insekten im Garten	Entfernen von Gehölzen während des Winterhalbjahrs (Oktober bis Februar)
Dachboden ausgebaut, separates Garagengebäude im Hinterhof	Nutzgarten hinter dem Haus mit Rasenfläche und Gehölzbestand (vorwiegend Sträucher)	keine Hinweise auf Nistplätze an Gebäudefassaden und Gehölzen, keine dauerhaften Einflugmöglichkeiten ins Wohngebäude, kein Höhlenpotenzial im Gehölzbestand	vor relevanten Gebäudeveränderungen/Abriss und Gehölzrodungen: zeitnahe erneute Besatz-/Nutzungsprüfung
bewohnt	Störungen durch Spielbereich	kein Hinweis auf andauernde Nutzung durch Vögel/Fledermäuse	

Tabelle 6: Steckbrief Lehenstr. 36



Abbildung 18: Lehenstr. 36, Blickrichtung nach Südwesten
 (Foto: HPC AG, 22.04.2020)



Abbildung 19: Lehenstr. 36, Garagenanbau auf der Südseite des Wohn- und Geschäftshauses, Blickrichtung nach Nordwesten
(Foto: HPC AG, 22.04.2020)



Abbildung 20: Lehenstr. 36, Übersicht Nutzgarten, Blickrichtung nach Norden
(Foto: HPC AG, 22.04.2020)



Abbildung 21: Lehenstr. 36, Südostecke des Gartens mit Spielgeräten, Blickrichtung nach Süden
(Foto: HPC AG, 22.04.2020)



Abbildung 22: Lehenstr. 36, Detailaufnahme – Nisthilfe für Insekten
(Foto: HPC AG, 22.04.2020)

5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Lehen 2“ wurde insbesondere das mögliche Vorkommen von Fledermausarten des Siedlungsbereichs und von Brutvogelarten überprüft. Dazu wurde das Habitatpotenzial der Gartenflächen mit ihren ggf. zu rodenden Gehölzbeständen betrachtet (u. a. Suche nach durch beide Tiergruppen nutzbaren Baumhöhlen). Die anschließende Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen bildet die Grundlage für die ggf. notwendige Maßnahmenplanung zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG [4].

5.1 Mögliches Artenspektrum

- Artengruppe Fledermäuse

Frieolzheim liegt am Blattschnitt der Topografischen Kartenblätter (TK 25) 7118 Pforzheim-Süd (südöstlicher Quadrant) und 7119 Rutesheim (südwestlicher Quadrant). Für diesen Bereich wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs [2], [5] seit 1990 die Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Fransenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus kartiert. Eine typische Siedlungsfledermaus mit Sommerquartieren an bzw. in Gebäuden ist z. B. das Große Mausohr oder die Zwergfledermaus. Dagegen haben Fledermausarten wie das Braune Langohr oder der Große Abendsegler i. d. R. im Sommer ihre Quartiere in Baumhöhlen. Sowohl Gebäude- als auch Gehölzstrukturen (v. a. tiefere Spalten) können als Männchenhangplätze dienen. Den Winter verbringen Fledermäuse in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und enge Spalten bieten. Geeignet sind u. a. Gewölbekeller. Grundsätzlich können günstig ausgebildete Baumhöhlen mit ausreichender Schutzfunktion gegen schädliche Witterungseinflüsse (frostsicher) auch im Winter besiedelt werden (Winterquartier).

- Artengruppe Vögel

Von gebäudebrütenden Vogelarten werden bevorzugt Fassadenbereiche unter dem Dachfirst aufgesucht. Weitere Nistmöglichkeiten bieten zugängliche und wenig genutzte Gebäudeteile wie z. B. Schuppen, Scheunen und Ställe oder Dachböden mit Einflugöffnungen. Ein breites Nutzungsspektrum zur Vogelbrut besitzen unterschiedliche Gehölzstrukturen. Sie werden je nach Anforderung an den artspezifischen Nistplatz von Gehölzfreibrütern, Nischen- oder Höhlenbrütern aufgesucht. Insgesamt sind häufige, wenig störungsempfindliche Arten des Siedlungsbereichs zu erwarten [1].

5.2 Bewertung

Da die betroffenen Häuser derzeit alle bewohnt sind, ist ihr Habitatpotenzial für geschützte Tierarten durch die bestehende Betriebsamkeit, die zu erheblichen Störungen führen kann, eingeschränkt. Grundsätzlich gern aufgesuchte Dachböden und Keller weisen in den überprüften Gebäuden keine erkennbaren, dauerhaft geöffneten Zugänge bzw. Einflugmöglichkeiten auf.

Es fanden sich keine Hinweise auf einen länger andauernden Aufenthalt von Vögeln oder Fledermäusen an den Gebäudefassaden, Nester wurden nicht gesichtet. Erkennbare Verfärbungen die durch wiederholten Anflug entstehen oder Anhäufungen von Kot und/oder Nahrungsresten gab es nicht.

Höheres Lebensraumpotenzial bieten die großzügigen Freiflächen, v. a. Gartenbereiche mit Gehölzbeständen, die als Nahrungs- und Ruhehabitat dienen können. Bestätigt wird dies durch aktuell beobachteten Vogelansitz sowie verschiedene Anwohneraussagen. Vereinzelt weisen die Bäume Strukturen auf, die Fledermäusen als Tagesquartier dienen können.

Die Bäume und Sträucher können grundsätzlich von Vögeln als Nistplatz genutzt werden. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde keine Brutaktivität aufgenommen; auch die vorhandenen, künstlichen Nisthilfen für Vögel zeigten keine aktuellen Nutzungsspuren. Tiefere Stammhöhlen mit hohem Habitatpotenzial für beide Tiergruppen waren nicht erkennbar. Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen sind auszuschließen.

In den Gartenanteilen von Lehenstraße Nr. 24, 30, 32, und 36 sind relevante Störungen durch Spielbereiche und Freizeitnutzung anzunehmen.

Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) 1 BNatSchG sollen die Gehölze (Bäume und Sträucher) nur außerhalb der Vogelbrut und außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen entfernt werden. In Anlehnung an § 39 BNatSchG wird der Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März empfohlen.

Erhebliche Störungen der Vogel- und Fledermauspopulation im Umfeld, im Sinne des § 44 (1) 2 BNatSchG, sind nicht durch die Nachverdichtung zu erwarten [8]. Es handelt sich um ein Wohngebiet, das bereits heute siedlungsspezifische und nicht störungsempfindliche Arten aufweist.

Die neu zu bebauenden Gartenflächen weisen keine besonderen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf. Vergleichbare Nistmöglichkeiten und potenzielle Quartiere sind im Umfeld vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt gewahrt; ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) 3 BNatSchG ist nicht gegeben. Vorsorglich sollten die vorhandenen Nisthilfen erhalten bzw. umgehängt werden.

6 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Das Gebiet südlich der Lehenstraße in Frielzheim soll umgestaltet werden. Zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums ist auf sechs Grundstücken eine Nachverdichtung angedacht, dazu sind ggf. auch Abriss- und Rodungsmaßnahmen in Teilbereichen der betroffenen Flurstücke erforderlich. Zur planungsrechtlichen Sicherung ist die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans notwendig. Aktuell liegen Anfragen zu einer weiteren Bebauung auf den Flurstücken 471/2 (Lehenstr. 22) und 473/2 (Lehenstr. 30) vor. Veränderungen der bestehenden Wohngebäude sind nach derzeitigem Planungsstand nicht vorgesehen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens war das Gebiet zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes zu prüfen. Dazu fand am 22.04.2020 eine detaillierte Begehung des Gebiets statt. Begutachtet wurden die Gebäude von außen sowie die zugehörigen Freiflächen. Alle Gartenbereiche waren zugänglich. Alle Hauptgebäude sind derzeit bewohnt, eine Besichtigung der Innenräume wurde nicht durchgeführt.

Als mögliche betroffene Tierarten bzw. -gruppen sind insbesondere Vögel und Fledermäuse nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Hinweise auf weitere europarechtlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten lagen nicht vor.

Um die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Individuen und ihrer Entwicklungsstadien) zu vermeiden, sollten Baufeldbereinigungen außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit und des Aktivitätszeitraums von Fledermäusen stattfinden. Ein geeigneter Zeitraum hierfür liegt im Winterhalbjahr, zwischen Oktober und Februar.

Es ist nicht bekannt, wann die Neubebauung mit vorgeschalteter Baufeldberäumung stattfinden soll. Zeitnah vor den Räumungsarbeiten - für die aktuelle Planung handelt es sich dabei i. W. um Gehölzrodungen - wird eine Kontrollbegehung zur aktuellen Nutzungs- bzw. Besatzsituation durch die genannten Artengruppen empfohlen. Abhängig vom Ergebnis ist ggf. ein Ersatz von entfallenden Fledermausquartieren bzw. Vogelbruthöhlen erforderlich, welche dann ggf. vorliegen. Für die diesjährige Aktivitäts- bzw. Brutperiode ist die Kontrolle erfolgt; die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) treten bei einer zeitnahen Rodung nicht ein.

Für alle Bestandsgebäude gilt, dass bei größeren baulichen Veränderungen, insbesondere vor Abriss, eine zeitnahe Kontrollbegehung zur aktuellen Nutzungs- bzw. Besatzsituation durch die genannten Artengruppen zu erfolgen hat. Gegebenenfalls sind dabei auch die Innenräume zu berücksichtigen. Abhängig vom Ergebnis der Überprüfung sind entsprechende Maßnahmen notwendig, z. B. Anbringen von Ersatzquartieren/Nistkästen für Vögel oder Fledermauskästen.

HPC AG

Projektleiterin

Projektbearbeiterin



Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin



Roswitha Beier-Groß
Dipl.-Agrarbiologin

ANHANG

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- [2] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [3] GEMEINDE FRIOLZHEIM (2020): Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplans „Lehen II – 3. Änderung“ in Friolzheim, Büro Baldauf
- [4] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I, Nr. 51, 2009
- [5] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 2019
- [6] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [7] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1977, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [8] TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272